

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2016

Nr. 2016/768

KR.Nr. I 0058/2016 (STK)

## **Interpellation Roberto Conti (SVP, Solothurn): Zweckentfremdung eines parlamentarischen Vorstosses? (09.03.2016)** **Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Am 27.01.16 wurde eine von 54 KR unterzeichnete „Kleine Anfrage“ mit dem Titel „Folgen einer Annahme der Durchsetzungsinitiative“ eingereicht. Bereits am 2.2.16 lag die Stellungnahme der Regierung vor. Schon vorher, am 28.01.16 veröffentlichte die Solothurner Zeitung eine entsprechende Stellungnahme der Solothurner Regierung. Andere „Kleine Anfragen“ werden im Vergleich dazu erst deutlich später beantwortet. Aktuelle Beispiele:

Kleine Anfrage Karin Kissling K 182/2015 vom 08.12.15, Stellungnahme am 23.02.16, Kleine Anfrage Brigit Wyss K 190/2015 vom 16.12.15, Stellungnahme am 02.02.16, Kleine Anfrage Anita Panzer K 0016/2016 vom 27.01.16, Stellungnahme am 23.02.16.

In diesem Zusammenhang ist der Regierungsrat höflich um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Wie beurteilt die Regierung generell den Sinn parlamentarischer Fragestellungen zu bevorstehenden eidgenössischen Abstimmungen?
2. Sind die im erwähnten Vorstoss gestellten Fragen 1 (Wie beurteilt der Regierungsrat die Vereinbarkeit der Durchsetzungsinitiative mit den grundlegenden Prinzipien unseres Rechtsstaates und der Bundesverfassung?) und 3 (Reicht nach Ansicht des Regierungsrates die von den Eidgenössischen Räten 2015 beschlossene Revision des Strafgesetzbuches aus, die Forderung der Ausschaffungsinitiative umzusetzen?) für unseren Kanton von Bedeutung?
3. Weshalb hat die Regierung dieses Geschäft derart bevorzugt behandelt? Es war zudem in der Sitzung bereits als fünftes Tagesgeschäft traktandiert. Eine Beantwortung in der nachfolgenden RR-Sitzung hätte den Zweck auch noch erfüllt.
4. Weshalb antwortet die Regierung bei Frage 3 unter anderem mit einer eigenen, fragwürdigen Interpretation des „Ja“ zur damaligen Ausschaffungsinitiative und empfiehlt eine Ablehnung der Durchsetzungsinitiative? Die Fragestellung verlangte dies in keiner Art und Weise.
5. Ist es legitim, dass sich eine Kantonsregierung in einen Abstimmungskampf derart tendenziös einbringt?

### **2. Begründung (Interpellationstext)**

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### *3.1 Wie beurteilt die Regierung generell den Sinn parlamentarischer Fragestellungen zu bevorstehenden eidgenössischen Abstimmungen?*

Es ist nicht unsere Aufgabe, über Sinn und Inhalte von parlamentarischen Vorstössen zu befinden.

3.2 *Sind die im erwähnten Vorstoss gestellten Fragen 1 (Wie beurteilt der Regierungsrat die Vereinbarkeit der Durchsetzungsinitiative mit den grundlegenden Prinzipien unseres Rechtsstaates und der Bundesverfassung?) und 3 (Reicht nach Ansicht des Regierungsrates die von den Eidgenössischen Räten 2015 beschlossene Revision des Strafgesetzbuches aus, die Forderung der Ausschaffungsinitiative umzusetzen?) für unseren Kanton von Bedeutung?*

Ja, wir halten an unseren Antworten vollumfänglich fest. Die Verteidigung der grundlegenden Prinzipien des Rechtsstaates gehört auch auf kantonaler Ebene in den Aufgabenbereich der Exekutive. Zudem liegt der Vollzug der Ausweisung krimineller Ausländer in den Händen der Kantone und deren Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Die gestellten Fragen waren für den Kanton Solothurn von Bedeutung, weshalb wir auch im Rahmen der Beantwortung der kleinen Anfrage eine Stellungnahme zur Durchsetzungsinitiative als notwendig und wichtig erachteten.

3.3 *Weshalb hat die Regierung dieses Geschäft derart bevorzugt behandelt? Es war zudem in der Sitzung bereits als fünftes Tagesgeschäft traktandiert. Eine Beantwortung in der nachfolgenden RR-Sitzung hätte den Zweck auch noch erfüllt.*

Gemäss § 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV, BGS 122.112) terminiert die Staatskanzlei die Geschäfte auf Antrag der Departemente und erstellt die Traktandenliste. Praxisgemäss werden spruchreife, von den Departementen an die Staatskanzlei überwiesene Geschäfte an der nächstmöglichen Sitzung traktandiert. An der Regierungsratssitzung vom 2. Februar 2016 erschien das Traktandum als 22. und letztes Geschäft. Die Reihenfolge der Traktandierung bleibt aber ohnehin ohne Bedeutung, da eine Regierungsratssitzung erst nach Behandlung aller traktandierten Geschäfte geschlossen wird.

3.4 *Weshalb antwortet die Regierung bei Frage 3 unter anderem mit einer eigenen, fragwürdigen Interpretation des „Ja“ zur damaligen Ausschaffungsinitiative und empfiehlt eine Ablehnung der Durchsetzungsinitiative? Die Fragestellung verlangte dies in keiner Art und Weise.*

Zwar befinden wir nicht über Sinn und Inhalt von parlamentarischen Vorstössen, hingegen erachten wir uns frei, gestellte Fragen im uns als sinnvoll und richtig erscheinenden Umfang zu beantworten. Angesichts der Tatsache, dass der mit der Ausschaffungsinitiative ebenfalls zur Abstimmung vorgelegte Gegenentwurf im Rahmen der Stichfrage eine knappe Volksmehrheit erzielte, erachten wir unsere Interpretation im Übrigen nicht als fragwürdig.

3.5 *Ist es legitim, dass sich eine Kantonsregierung in einen Abstimmungskampf derart tendenziös einbringt?*

Ja. Wir verweisen auf unsere Antwort auf Frage 2. Eine Ablehnung der Durchsetzungsinitiative lag unserer Auffassung nach im Interesse unseres Kantons.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Staatskanzlei

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat